

FORIS

Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2009

FORIS AG
Kurt-Schumacher-Str. 18 - 20
53113 Bonn
Tel.: +49 228 95750-0
Fax: +49 228 95750-27
info@foris.de
www.foris.de

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

ERKLÄRUNG GEMÄSS § 161 AKTG ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Vorstand und Aufsichtsrat der FORIS AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird. Für die Vergangenheit bezieht sich diese Erklärung auf die am 8. August 2008 vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachte Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 6. Juni 2008. Für die Zukunft bezieht sie sich auf die Empfehlungen der am 5. August 2009 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachte Neufassung des Kodex vom 18. Juni 2009. Nicht angewendet werden und wurden folgende Empfehlungen:

1. Mehrgliedriger Vorstand – Ziffer 4.2.1:
„Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben.“
Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit aus einer Person, dies steht im Einklang mit § 76 Absatz 2 des AktG und § 5 der Satzung der Gesellschaft. Ein mehrgliedriger Vorstand war angesichts des Umfangs der Geschäftstätigkeit nach unserer Überzeugung bislang nicht erforderlich.
2. Erfolgsorientierte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats – Ziffer 5.4.7 Absatz 2 Satz 1:
„Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.“
Bislang erhalten die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft nur eine feste Aufsichtsratsvergütung. Der der Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. Juni 2009 unterbreitete Vorschlag zur Einführung einer erfolgsorientierten Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder hat keine Mehrheit gefunden. Angesichts der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats, die den langfristigen Unternehmenserfolg sicherstellen soll, erscheint es uns nicht sinnvoll, eine erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder einzuführen.
3. Bildung von Ausschüssen – Ziffer 5.3:
„Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.“ (Ziffer 5.3.1) Die Gesellschaft hat in der Aufsichtsratssitzung vom 28. August 2009 einen Prüfungsausschuss gebildet. „Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.“ (Ziffer 5.3.3) Angesichts der Anzahl von nur drei Aufsichtsratsmitgliedern und mit Rücksicht auf die Größe der Gesellschaft halten wir die Bildung dieses Ausschusses für nicht sinnvoll.

Bonn, 15. März 2010
FORIS AG

Prof. Dr. Ulrich Tödtmann
Vorstand

Dr. Christian Rollmann
Vorsitzender des Aufsichtsrats